

Standortbestätigung

Sie ist die staatliche Zustimmung dafür, daß der für eine Investition ermittelte Standort (Makrostandort) volkswirtschaftlich günstig und die Realisierung der Investition auf der Grundlage vorhandener oder erschließbarer Ressourcen möglich ist. Je nach Umfang der Investition ist für die Erteilung der Standortbestätigung der Rat des Bezirkes oder der Rat des Kreises zuständig, auf dessen Territorium die Investition durchgeführt werden soll (§ 6 VO über Standortverteilung der Investitionen). Die Standortbestätigung erfolgt durch Beschluß des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises. Die Räte können diese Befugnis auch dem Vorsitzenden des Rates oder dem Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Kreisplankommission übertragen.

Die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, dem Investitionsauftraggeber mit der Standortbestätigung Auflagen zu erteilen, die dieser bei der Vorbereitung und Durchführung der Investition zu beachten und zu verwirklichen hat. Solche Auflagen können den effektiven Einsatz von Arbeitskräften, die rationelle Inanspruchnahme von Baukapazitäten, die Beachtung von Erfordernissen der sozialistischen Landeskultur und des Umweltschutzes, die rationelle Inanspruchnahme von Energie, Wasser und Boden, die rationelle Nutzung frei werdender Produktionsstätten oder andere Fragen betreffen (vgl. § 7 Abs. 2 der genannten VO).

Standortgenehmigung

Sie ist die staatliche Zustimmung des Rates der Stadt bzw. der Gemeinde oder des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises zur Durchführung einer Investition auf dem Territorium einer Stadt oder Gemeinde bzw. mehrerer Städte und Gemeinden oder auch Kreise (Mikrostandort), wobei die mit der Investition verbundenen territorialen Auswirkungen und Anforderungen an das Territorium zu berücksichtigen sind. Auch mit der Standortgenehmigung können dem Investitionsauftraggeber Auflagen erteilt werden (vgl. § 9 VO über Standortverteilung der Investitionen). Beim Erteilen von Standortgenehmigungen kontrollieren die zuständigen örtlichen Räte zugleich, ob die bei den Standortbestätigungen erteilten Auflagen erfüllt wurden.

Wird der genehmigte Standort innerhalb von drei Jahren nicht in Anspruch genommen, kann der zuständige örtliche Rat die erteilte Standortgenehmigung wieder aufheben.

Der Investitionsauftraggeber hat das Recht, gegen Standortfestlegungen sowie damit verbundene Auflagen innerhalb eines Monats nach deren Zugang Beschwerde einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der jeweils nächsthöhere Rat (§ 11 der genannten VO).

Zu den Aufgaben der Organe des Staatsapparates gehört es auch, auf die exakte Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Investitionstätigkeit zu achten. Wenn entgegen den Rechtsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen nicht eingeholt oder im Zusammenhang damit erteilte Auflagen nicht erfüllt werden, können die dafür verantwortlichen Leiter oder leitenden Mitarbeiter mit einer Ordnungsstrafe belegt werden, sofern sich ein Disziplinarverfahren nicht als geeigneter erweist (§12 VO über Standortverteilung der Investitionen). Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Minister oder Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans bzw. der Vorsitzende des Rates des Bezirkes oder Kreises zuständig.